

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH (GMVA)

Für unsere Bestellungen gelten ab dem 01.07.2025, soweit nicht anders von uns schriftlich anerkannt, nachstehende Bedingungen:

- 1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von der GMVA abgeschlossenen Kauf-, Werklieferungs-, Werk- oder Dienstverträge sowie ähnliche Vereinbarungen, sofern im Bestellschreiben nichts anderes festgelegt ist. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von der GMVA als Auftrag schriftlich erteilt werden. Bestellungen, die mündlich oder telefonisch erteilt werden, sind nur dann rechtsgültig, wenn sie anschließend schriftlich von der GMVA bestätigt werden. Dies gilt ebenso für mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen. Der Auftragnehmer hat auf Irrtümer und Unklarheiten in der Bestellung schriftlich hinzuweisen. Die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Teil des Vertrages, selbst wenn die GMVA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Der vertragliche Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.
- 2. Liefer- und Leistungstermine**
  - 2.1. Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so ist die GMVA berechtigt, nach ihrer Wahl Nachlieferungen und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt Erfüllung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
  - 2.2. Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von der GMVA angegebenen Empfangs- oder Verwendungsstelle oder die rechtzeitige erfolgreiche Abnahme maßgeblich.
  - 2.3. Für den Auftragnehmer erkennbare Lieferverzögerungen hat der Auftragnehmer der GMVA unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, schriftlich mitzuteilen. Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, stehen der GMVA uneingeschränkt alle gesetzlichen Ansprüche zu. Der Auftragnehmer kann sich nur auf das Fehlen notwendiger Unterlagen, die von der GMVA zu liefern sind, berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
  - 2.4. Wenn die Lieferung früher als vereinbart erfolgt, behält sich die GMVA vor, die Ware auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden. Erfolgt keine Rücksendung bei vorzeitiger Lieferung, wird die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers bei der GMVA gelagert. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit der GMVA akzeptiert. Bei vereinbarten Teillieferungen muss die verbleibende Restmenge angegeben werden.
- 3. Örtliche Gegebenheiten/Grundlagen**
  - 3.1. Der Auftragnehmer hat sich über die örtlichen Verhältnisse und Erschwernisse, insbesondere auch über die baulichen und technischen Gegebenheiten zu unterrichten, sodass keine Zweifel über Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistungen bestehen. Probleme, die sich durch die Nichtwahrnehmung der Ortsbesichtigung oder der Nichtwahrnehmung der Klärung von Unklarheiten ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen aus Anlass ungenügender Unterrichtung über den Umfang der Leistungen beziehungsweise über die Art und Weise der Ausführung werden nicht anerkannt.
  - 3.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Empfangsstelle der GMVA-Niederrhein in Oberhausen.
- 4. Ausführung der Leistung**
  - 4.1. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die eigenständige Ausführung der Leistungen gemäß den schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen. Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Ausführung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GMVA zulässig. Bei der Durchführung der Bestellung muss der Auftragnehmer die jeweils gültigen allgemein anerkannten technischen Regeln sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften und andere sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Vorschriften, beachten.
  - 4.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Bedingungen auch gegenüber Dritten anzuwenden, die zur Leistungserbringung beauftragt werden, bei Bestellungen bei Unterlieferanten und bei der Einschaltung selbstständiger Dritter zur Erfüllung der gegenüber der GMVA geschuldeten Leistungen. Unterlässt er dies, trägt er die daraus entstehenden Nachteile für die GMVA in vollem Umfang.
- 5. Eigentumsübergang**

Bestellungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die bestellte Ware mit der Lieferung, spätestens jedoch mit der Bezahlung der Rechnung in Eigentum der GMVA übergeht. Rechte Dritter an vom Auftragnehmer zu liefernden Gegenständen sind der GMVA unaufgefordert offenzulegen.
- 6. Nachträge**

Wenn die Leistungen des Angebotes von der Angebotssumme abweichen (Stunden & Material), hat der Auftragnehmer der GMVA dies schriftlich (innen 1-3 Arbeitstagen) zu bescheinigen und zu begründen. Bei der Überschreitung der Angebotssumme und vor der Ausführung weiterer Leistungen, müssen diese von der GMVA schriftlich genehmigt werden. Weitere Arbeiten, die mit der Tätigkeit im engeren Sinne nicht im Zusammenhang stehen, sollen fließend weitergetätigt werden.
- 7. Abnahme**

Die Abnahme bei Werks- und Dienstleistungsverträgen findet ausschließlich förmlich statt. Fiktive oder konkludente Abnahmen sind ausgeschlossen. Mängelbeseitigungsarbeiten sind ebenso förmlich abzunehmen. Für die bei der Abnahme des Auftraggebers vorbehaltenen Mängel verbleibt die Beweislast dafür, dass eine mangelfreie Leistung vorliegt, beim Auftragnehmer. Eine Abnahme kann nicht verlangt werden, solange noch wesentliche Mängel vorhanden sind.
- 8. Rechnung und Zahlung**
  - 8.1. Nach erfolgter Lieferung oder Leistung sind Rechnungen an die Rechnungsadresse der GMVA auszustellen und direkt an das Postfach „rechnung@gmva.de“ zu senden.
  - 8.2. Rechnungen gelten mit Zugang im Postfach der GMVA als zugegangen.
  - 8.3. Die Rechnungsbeträge sind in Nettopreise und Umsatzsteuer aufzuschlüsseln. Die Rechnungen müssen die Auftragsbezeichnung, die Bestellnummer sowie die Bankkonten, auf die die Rechnungsbeträge überwiesen werden sollen, enthalten.
  - 8.4. Skontofristen beginnen mit dem jeweils spätestens Datum aus Rechnungszugang und vollständiger Warenlieferung beziehungsweise Leistungserbringung.
  - 8.5. Zahlungen werden unter Abzug von 3 % Skonto in 14 Tagen geleistet, sofern nicht abweichend vereinbart.
  - 8.6. Sollte der Wareneingang nach dem Rechnungsempfang erfolgen, beginnen die genannten Fristen ab dem Zeitpunkt des Wareneingangs. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist die GMVA berechtigt, die Zahlung anteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 9. Gewährleistung und Mängelbeseitigung**
  - 9.1. Gewährleistungsansprüche der GMVA bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, es sei denn, gesetzliche Vorschriften sehen eine längere Frist vor. Bei Bauwerken und Baumaterialien, die durch den Einbau durch den Auftragnehmer Mängel an einem Bauwerk verursachen, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe oder Lieferung des Liefergegenstandes an die GMVA bzw. mit der Abnahme der Leistung. Bei Teillieferungen oder Teilleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der letzten Teillieferung oder Teilleistung.
  - 9.2. Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS-Richtlinie, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), der Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten und umgesetzt werden. Der Auftragnehmer versichert insbesondere, dass er bei der Herstellung oder Beschaffung des Liefergegenstandes bzw. der Leistung alle Umweltgesetze, behördlichen Auflagen und sonstigen umweltrelevanten Bestimmungen einhält. Der Hersteller, Formulierer oder Importeur hat kostenlos, in digitaler Form ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Firma GMVA zur Verfügung zu stellen. Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der GMVA gemäß § 377 HGB wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn und auch dessen Beauftragten verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Innerhalb des Gewährleistungszeitraumes hat die GMVA bei jeder Lieferung und Leistung auch das Recht, kostenfreie Nachbesserung zu verlangen. Bessert der Auftragnehmer nicht innerhalb der von der GMVA gesetzten angemessenen Frist nach, ist die GMVA zur Ersatzvornahme zu Lasten des Auftragnehmers berechtigt. Soweit möglich, ist die GMVA darüber hinaus berechtigt, anstelle der Nachbesserung auch Nachlieferung zu verlangen. Der Lieferant hat bei Nachfrage der GMVA einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.
  - 9.3. Sichtbare Mängel an der Lieferung oder Leistung werden in der Regel sofort nach Empfang oder Abnahme beanstandet. Werden jedoch Mängel an eingelagerten Liefergegenständen erst bei ihrer Entnahme aus dem Lager der GMVA festgestellt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten eine mangelfreie Sache zu liefern.
  - 9.4. Die Gewährleistungsfrist endet nicht, solange ein von der GMVA beanstandeter Mangel nicht behoben ist. Nach der Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.
  - 9.5. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichtet die GMVA nicht auf Gewährleistungsansprüche.
  - 9.6. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung oder Herstellung dem neuesten Stand der anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutzregeln entspricht.

## 10. Verpackung, Fracht, Versand, Rollgeld

- 10.1. Grundsätzlich gilt eine verpackungskosten- und frachtkostenfreie Lieferung als vereinbart, dies beinhaltet auch die Kosten einer eventuellen Transportversicherung. Die Zurverfügungstellung der Ware beendet die Lieferhandlung am vereinbarten Lieferort zur vereinbarten Lieferzeit (oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist), sodass der Auftragnehmer damit seine aus dem Kaufvertrag und der DPU-Klausel resultierende Lieferpflicht erfüllt hat. Nach der erfolgreichen Lieferung findet auch der Gefahrübergang für Verlust und Schäden am Transportgut vom Auftragnehmer auf die GMVA statt. Die Incoterms in der aktuellen Fassung gelten im Fall des Abschlusses von Kaufverträgen als Vertragsbestandteil.
- 10.2. Hat die GMVA sich im Ausnahmefall zur Übernahme der Frachtkosten verpflichtet, so ist die Anlieferung der von der GMVA beim Auftragnehmer bestellten Güter wie folgt vorzunehmen: der Lieferant hat bei der GMVA den zu beauftragenden Spediteur zu erfragen. Fracht- oder Hausfracht-Nachnahmen werden nicht anerkannt. Die GMVA weist ausdrücklich darauf hin, dass die GMVA den Auftragnehmer mit allen Kosten belasten wird, die der GMVA durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen.
- 10.3. Über jede Sendung ist rechtzeitig Versandanzeige zu erteilen. Auf der Versandanzeige und auf dem Frachtbrief sind zu vermerken: Bestellnummer sowie der Tag der Bestellung. Die in der Bestellung angegebene Frachtbriefanschrift muss genau eingehalten werden.

## 11. Sorgfaltspflichten

- 11.1. **Menschenrechte, Umwelt- und Sozialstandards, Ressourcenschonung**  
Der Auftragnehmer muss bei der Leistungserbringung die Menschenrechte achten, Kinder schützen, Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung jeglicher Art verhindern sowie Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Ethnie, Religion, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung oder Behinderung vermeiden. Er fördert die Gleichberechtigung aller Geschlechter unter Berücksichtigung internationaler Standards und multilateraler Abkommen, insbesondere internationaler Menschenrechtsabkommen. Der Auftragnehmer ergreift angemessene Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im beruflichen Kontext und unterlässt die Anstiftung zu Gewalt oder Hass sowie die Diskriminierung von Personen oder Gruppen. Er erbringt seine Leistungen unter Einhaltung des geltenden nationalen und internationalen Umweltschutzes, ressourcenschonend, energieeffizient minimiert den Ausstoß von Treibhausgasemissionen und vermeidet jegliche Aktionen, die die Vulnerabilität der Bevölkerung und/oder der Ökosysteme erhöhen könnten.
  - 11.2. **Arbeitsstandards und Mindestlohn**  
Der Auftragnehmer muss bei der Durchführung des Vertrags die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 einhalten. Dazu gehören die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO in das Recht des Einsatzlandes umgesetzt wurden. Wenn das Einsatzland eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, muss der Auftragnehmer die Vorschriften des Einsatzlandes einhalten, die die gleiche Zielsetzung wie die Kernarbeitsnormen verfolgen. Bei Vertragserfüllung in Deutschland ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten und seinen Arbeitnehmern etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen.
- ## 12. Antikorruptionsklausel
- 12.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle relevanten Gesetze zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten. Dies umfasst das Verbot von unrechtmäßigen Zahlungen, Vorteilsgewährung, Bestechung und Beschleunigungszahlungen an Amtsträger, Geschäftspartner und deren Angehörige. Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer, keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen gemäß § 298 StGB zu treffen und sich nicht an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen zu beteiligen.
  - 12.2. Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Verhinderung von Korruption. Sie informieren sich unverzüglich, wenn sie von Korruptionsfällen oder verdächtigen Umständen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfahren.
  - 12.3. Verstößt der Auftragnehmer gegen Antikorruptionsvorschriften oder daraus resultierende Verpflichtungen, kann die GMVA den Vertrag außerordentlich kündigen. Dies gilt auch, wenn der Verstoß durch ein Organmitglied, eine Führungskraft, einen Mitarbeiter oder eine nahestehende Person oder ein Unternehmen erfolgt und dem Auftragnehmer zuzurechnen ist oder auf ein Aufsichts- oder Organisationsvershulden zurückzuführen ist.
  - 12.4. Bei einer Kündigung aufgrund eines Verstoßes gegen die Antikorruptionsvorschriften oder Pflichten aus dieser Regelung kann die GMVA entscheiden, ob sie die bereits erhaltenen Leistungen ganz oder teilweise zurückgibt oder Wertersatz leistet. Der Auftragnehmer muss alle direkten und indirekten Schäden ersetzen, die durch die Kündigung entstehen. Zusätzlich muss der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe zahlen, die das 50-fache des Werts der angebotenen,

versprochenen oder gewährten Geschenke oder Vorteile beträgt, maximal jedoch 10 % des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Ist der Wert nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 10 % des Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Weitere Ansprüche auf Wertersatz für nicht zurückgegebene Leistungen stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

## 13. Geheimhaltung

- 13.1. Der Auftragnehmer muss den Vertragsabschluss vertraulich behandeln und darf erst nach schriftlicher Zustimmung der GMVA in Werbematerialien auf die geschäftliche Verbindung mit der GMVA hinweisen.
- 13.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Details, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als vertrauliche Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Er muss sicherstellen, dass auch Unterlieferanten diese Verpflichtung einhalten. Wenn einer der Vertragspartner feststellt, dass eine vertrauliche Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt ist oder eine vertrauliche Unterlage verloren gegangen ist, muss er die GMVA unverzüglich darüber informieren.
- 13.3. Die GMVA ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Auftragnehmer oder von Dritten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- 13.4. Soweit diese Bedingungen keine Regelung vorsehen, gelten ausschließlich gesetzliche Bestimmungen.
- 13.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich gemäß den Richtlinien der DSGVO zu verhalten.
- 13.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von der GMVA erhaltenen Informationen unverzüglich nach Beendigung bzw. Erfüllung des Auftrages zu löschen, es sei denn, die rechtlichen Rahmenbedingungen sprechen dagegen. Die Löschung ist der GMVA schriftlich zu bestätigen.
- 13.7. Die Informationen dürfen nur nach schriftlicher Zusage der GMVA an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen nur im Rahmen des vereinbarten Zwecks verwendet werden.

## 14. Werk- und Dienstleistungsverträge

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal hat vor Beginn der Leistungsausführung eine interaktive **Sicherheitseinweisung** durchzuführen. Die Möglichkeit hierzu besteht für die zur Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter des Auftragnehmers jederzeit unter folgender Internet-Adresse: <https://gmva.secova.de/app/visitor>. Für die bei den Arbeiten notwendigen Sicherheitsvorkehrungen - wie Sicherheitsausrüstungen, Absperr- oder Absicherungseinrichtungen an Baustellen - ist allein der Auftragnehmer verantwortlich. Bei allen fahrlässig, grobfahrlässig oder vorsätzlich von dem Auftragnehmer sowie seinen Erfüllungs- und Verrichtungshelfern verursachten Sach- und Personenschäden haftet der Auftragnehmer - auch für die Ansprüche Dritter. Der Auftragnehmer ist hieraus verpflichtet, entsprechende Vorschriften zu beachten.

## 15. Anzahlungssicherheit des Auftragnehmers

Als Anzahlungsbürgschaft wird eine unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Vorausklage und der Aufrechenbarkeit gem. BGB § 770, 771 akzeptiert. Der zu besichernde Bürgschaftsbetrag hat die gesetzliche Mehrwertsteuer zu inkludieren. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach mängelfreier Abnahme der zweiten Teilabnahmegruppe auf Anforderungen des Auftragnehmers.

## 16. Gewährleistungssicherheit

Gewährleistungssicherheiten in Höhe von 10 % des tatsächlichen Brutto-Gesamtauftragswertes inklusiv gesetzlicher Mehrwertsteuer sind nach mängelfreier Abnahme zu hinterlegen. Die Gewährleistungssicherheiten erstrecken sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadenersatz für den Zeitraum beginnend mit der Abnahme und endend nach Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist für Sachmängelhaftung. Für die Gewährleistungssicherheiten gilt § 17 VOB/B, mit der Ausnahme, dass eine ausreichende Befristung der Sicherheit zulässig ist. Die Gewährleistungsbürgschaft ist befristet für den Gewährleistungszeitraum zuzüglich sechs Monate. Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheitsleistung; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen. Soweit der Auftragnehmer eine Gewährleistungssicherheit durch Bürgschaft erbringt, muss die Bürgschaft durch eine Europäische Großbank oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut schriftlich, selbstschuldnerisch und unwiderruflich sowie unter Verzicht auf die Einreden aus §§ 770 und 771 BGB erteilt sein. Der für die Bürgschaftsstellung vorgesehene Bürge ist der GMVA mit der Auftragsbestätigung zur Genehmigung aufzugeben.

## 17. Vertragsstrafe

- 17.1. Verzug: Die vom Auftragnehmer einzuhaltenden Vertragsfristen ergeben sich aus dem Projektterminplan, der als Vertragsbestandteil gilt. Werden die in dem Projektterminplan vereinbarten Vertragsfristen überschritten, gelten die nachstehenden Bestimmungen: Der Termin des Probetrieb-Beginns unterliegt nach Maßgabe des Projektterminplans der Pönale.
- 17.2. Höhe der Vertragsstrafe: Wird der oben genannte Termin für den Beginn des Probetriebs vom Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht eingehalten, so hat dieser für jeden angefangenen Werktag des Leistungsverzugs

eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro Werktag des vereinbarten Pauschalpreises zu zahlen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

- 17.3. Verhältnis zum Schadenersatz: Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf Schadenersatzansprüche angerechnet; die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt.
- 17.4. Die Beweislast bei Nichteinhaltung und/oder Verzug der Termine obliegt dem Auftragnehmer.

**18. Rücktritt**

Die GMVA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, statt der Leistung zu fordern, wenn der Auftragnehmer (oder eine für ihn tätige Person) einer Dienstkraft des Auftraggebers Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

**19. Schlussbestimmungen**

Der Auftragnehmer garantiert, dass alle Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt die GMVA von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen frei und übernimmt alle Kosten, die der GMVA in diesem Zusammenhang entstehen. Die GMVA ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Nutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten einzuholen.

Sollte eine dieser Regelungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für Regelungslücken. Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, sind ausgeschlossen.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der GMVA zuständig ist.